



**Gruppe Darmstadt e. V.**

---

**Naturschutzbund Deutschland (NABU)  
Gruppe Darmstadt e. V.**

# Satzung

Stand: 15.10.2014

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Naturschutzbund Deutschland (NABU) Gruppe Darmstadt“.

(2) Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes und § 4 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes Hessen. Er erkennt die Satzung des Bundesverbandes und des Landesverbandes Hessen an. Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.

(3) Der Sitz des Vereins ist Darmstadt. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.

## **§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben**

(1) Zweck des Vereins sind Schutz und Pflege der Natur unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt sowie die Förderung naturverbundener Landschaftsgestaltung und der Tierschutz. Der Verein betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
- b) Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
- c) Mithilfe bei Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
- d) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens.
- e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind.
- f) Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften.
- g) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich.

(2) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Der Verein hält enge Verbindungen zum amtlichen Natur- und Vogelschutz und zu allen Organisationen und Stellen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Wirkungsbereich**

Der Wirkungsbereich des Vereins ist das Gebiet der Stadt Darmstadt und der angrenzenden Gemeinden, in denen keine NABU-Gruppen bestehen. Darüber hinaus unterstützt der Verein die Naturschutzarbeit auf Kreis- und Landesebene.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung. Über eine etwaige Ablehnung entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder durch Austritt, der schriftlich bis zum 30. September des Vorjahres zu erklären ist, ferner durch Auflösung des Vereins. Ein Mitglied, das gegen die Satzung grob verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

(3) Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.

(4) Die ordentlichen Mitglieder sind gleichzeitig Mitglied im Bundesverband Naturschutzbund Deutschland e.V.

### **§ 7 Beiträge**

(1) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und dem Bundesverband geschuldet.

(2) Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres bzw. sofort bei Eintritt eines Mitgliedes fällig. Die Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, wenn bis zum 31.12. des Vorjahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

### **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der NABU-Gruppe.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst in jedem Jahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe

der Tagesordnung durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied. Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes durch die/den Vorsitzende/n einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies verlangen, indem sie einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Tagesordnungspunkte vorlegen.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer/innen,

b) die Änderung der Satzung, wozu eine Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder notwendig ist,

c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes,

d) die Entlastung des Vorstandes,

e) die Auflösung des Vereins und des Vermögens.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

a) der/dem Vorsitzenden

b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem/der Kassenwart/in

(2) Der Vorstand im Sinne des BGB sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt weiterhin mindestens zwei Beisitzer/innen in den erweiterten Vorstand. Diese sind jedoch nicht in das Vereinsregister eingetragen und nicht vertretungsberechtigt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die jeweilige Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit, ob die Wahl geheim oder öffentlich stattfinden soll.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Der Vorstand hat insbesondere die Mitgliederversammlung und Vorstandswahlen vorzubereiten.

## **§ 12 Rechnungswesen**

Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie hat dem Vorstand einen schriftlichen, der Mitgliederversammlung einen mündlichen Kassenbericht zu erstatten. Zahlungen leistet er/sie auf Anweisung der/des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters, erhält aber Bankvollmacht bzw. Kassenvollmacht und kann Zuwendungen bestätigen. Zeichnungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder nach § 11 (1).

## **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein muss.

(2) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/in leitet ein von der jeweiligen Mitgliederversammlung zu bestimmende/r Wahlleiter/in.

(3) Der Vorstand muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf seiner Amtszeit neu gewählt oder in seiner bestehenden Form durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(4) Die Wahl der Kassenprüfer/innen erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Die Amtszeit liegt jedoch so, dass jährlich ein/e Kassenprüfer/in ausscheidet und durch Neuwahl ersetzt wird.

(5) Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit des Vorgängers in der nächsten Mitgliederversammlung. Wahlen können per Akklamation durchgeführt werden, wenn kein Mitglied Einspruch erhebt.

(6) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet – ausgenommen Beschlüsse nach § 14 – die einfache Mehrheit. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des BGB zum Vereinsrecht.

(8) Jede Tätigkeit im NABU Darmstadt ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann beschließen, dass

a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können,

b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale gemäß EStG erhalten können.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zwecks einzuberufen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Natur- und Vogelschutzes zu verwenden hat.

#### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

(1) Diese Neufassung der Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20. März 2013 in Darmstadt beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt in Kraft.

(2) Die Satzung vom 27. Mai 2003 verliert mit dem Inkrafttreten der Neufassung ihre Gültigkeit.

(3) Diese Satzung bedarf, um wirksam werden zu können, der Billigung durch den NABU Landesverband Hessen e.V.

Darmstadt, den 15. Oktober 2014

Friededore Abt-Voigt

Vorsitzende/r

Hugo Schnur

Stellvertretende/r Vorsitzende/r